

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 171/11 B

L 15 U 248/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 8/05 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten zwar mit Schriftsatz vom 1.7.2011 form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG eingelegt. Der frühere Prozessbevollmächtigte hat die Beschwerde aber nicht begründet. Er hat vielmehr mit Schriftsatz vom 16.11.2011 das Mandat niedergelegt. Da es an einer Begründung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten fehlt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

